

Geschäftsordnung

des Elternbeirates der Kindergärten der Stadt Waldeck

§ 1

Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Waldeck.

§ 2

Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 4 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Waldeck. Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindergärten der Stadt Waldeck sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufgaben des Elternbeirates

Für das Recht und die Aufgaben des Elternbeirats, die Arbeit des Kindergartens zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 7 und 8 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Waldeck.

§ 4

Aufgaben des Elternbeiratsvorstandes

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 9 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Waldeck. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter.
2. Der/die Schriftführer/-in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
3. Der/die Schriftführer/-in wird in der jeweiligen Sitzung bestimmt. Das Amt gilt nur für diese Sitzung.

§ 5 **Sitzungen, Einladungen**

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal, zusätzlich zur konstituierenden Sitzung, in jedem Kindergartenjahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Kindergartenpersonals den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
3. Der/die Elternbeiratsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/-in leitet die Sitzung.
4. Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Träger / die Kindergartenleitungunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
5. Die Sitzungen beginnen am Sitzungstag in der Regel um 20.00 Uhr und enden in der Regel um 22.00 Uhr.

§ 6 **Beratung und Abstimmung**

1. Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen der/dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von zwei Werktagen zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Pro Kindergartengruppe ist ein Elternbeiratsmitglied stimmberechtigt.
4. Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Die/der Vorsitzende kann im Ausnahmefall im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer festgelegten Frist zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich

abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimm-enthaltung.

6. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von der/dem Vorsitzenden bzw. Schriftführer/-in in einer Niederschrift festzuhalten.
Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 7 **Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus einer/m Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gilt die Sitzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Waldeck entsprechend.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

34513 Waldeck, den 27.06.2003

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-